



Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes

Hiermit nehmen wir zu dem vom BMJ übermittelten Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz; BEG IV) Stellung. DER MITTELSTANDSVERBUND hat sich in der Vergangenheit regelmäßig gegenüber der Bundesregierung zu Fragen des Bürokratieabbaus geäußert und tritt dabei in Namen seiner Mitglieder im kooperierenden Mittelstand – den gewerblichen Verbundgruppen mit ihren 230.000 angeschlossenen Unternehmen in Handel, Handwerk und Dienstleistungen – für datensparsame, effiziente sowie nutzerorientierte Verwaltungsprozesse ein.

In diesem Sinne haben wir uns intensiv an der begrüßenswerten Verbändeabfrage des BMJ zu Beginn des Jahres 2023 beteiligt und dabei unsere konkreten Vorschläge für unterschiedliche Maßnahmen zur Entlastung und Vereinfachung übermittelt. Die Empirie belegt schließlich immer wieder, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen überdurchschnittlich unter einer hohen Bürokratielast und überbordenden Berichts- und Meldepflichten leiden. Daher muss es der Bundesregierung gerade in Zeiten einer ernsthaften wirtschaftlichen Schwächephase ein zentrales Anliegen sein, die Bürokratiebelastung für die Unternehmen endlich spürbar zu senken. Dies gilt ebenso in besonderem Maße für die weiterhin völlig unzureichende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, durch die bedeutende Entlastungspotenziale ungenutzt bleiben.

Das BEG IV soll seit seiner ersten Ankündigung im Januar 2022 erklärtermaßen den oben genannten Zielen dienen, weshalb sich berechtigterweise große Hoffnungen des Mittelstands darauf richten. Der nun vorgelegte Referentenentwurf des BEG IV lässt diese Hoffnungen jedoch weitgehend schwinden.

Wir als MITTELSTANDSVERBUND bedauern dabei vor allem zwei Dinge: Die Bundesregierung hat das BEG IV seit Veröffentlichung der ersten Eckpunkte Ende August 2023 kaum erweitert. Damit bleibt das Entlastungspotenzial des Gesetzes – wie schon damals von verschiedener Seite kritisiert – leider sehr begrenzt. Dies ist zum anderen gerade deshalb so bedauerlich, weil die Wirtschaftsverbände – darunter nicht zuletzt DER MITTELSTANDSVERBUND – zahlreiche geeignete Entlastungsvorschläge im Rahmen der oben genannten Verbändeabfrage geliefert hatten.



Sämtliche Vorschläge wurden in einem detaillierten Monitoring-Bericht des Statistischen Bundesamts dokumentiert und hinsichtlich ihres – in vielen Fällen sehr hohen – Umsetzungspotenzials evaluiert und priorisiert. Sie wurden dennoch im Rahmen des BEG IV fast gar nicht aufgegriffen, was für uns weder nachvollziehbar noch akzeptabel ist.

Deshalb appellieren wir nachdrücklich an das BMJ sowie die anderen Bundesministerien, den Umfang des BEG IV noch vor Verabschiedung des Regierungsentwurfs auszuweiten. Auch auf die angekündigte flankierende Sammelverordnung setzen wir. Wenn der erforderliche Entlastungsimpuls für die Wirtschaft ausbleibt, sind die negativen Folgen enorm.

Im Folgenden möchten wir uns zu mehreren zentralen Bestandteilen des Referentenentwurfs ausführlicher äußern:

Zu Artikel 1 bis 5: Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Wir als MITTELSTANDSVERBUND begrüßen grundsätzlich die im Referentenentwurf vorgesehene Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sowohl im Handelsrecht (§ 257 HGB) als auch im Steuerrecht (§ 147 AO) von bisher zehn auf zukünftig acht Jahre. Für eine deutliche Verkürzung der entsprechenden Aufbewahrungsfristen haben wir uns bereits seit Jahren eingesetzt. Die Verkürzung um lediglich zwei Jahre ist allerdings sehr moderat und muss mit Blick auf den mit der Aufbewahrung verbundenen Aufwand noch deutlicher ausfallen – idealerweise auf eine Frist von fünf Jahren, wie von uns bereits zuvor gefordert wurde.

Darüber hinaus sollten jedoch die Aufbewahrungsfristen für viele andere Unterlagen – für die auch weiterhin eine Frist von bis zu zehn Jahren gelten würde – ebenfalls verkürzt werden. Denn eine lange Aufbewahrung von Unterlagen verursacht den Unternehmen in jedem Fall einen substanziellen und dennoch vermeidbaren Aufwand.

Zu Artikel 6 und 7: Abschaffung der Meldepflicht bei der Beherbergung deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Es ist sehr sinnvoll, wenn deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zukünftig in Beherbergungsstätten durch eine Änderung der entsprechenden Formulierung im Bundesmeldegesetz und der zugehörigen Verordnung nicht mehr dazu verpflichtet werden, einen Meldeschein auszufüllen und diesen handschriftlich zu unterzeichnen. Dies kann nicht nur für privat Reisende eine Erleichterung darstellen, sondern auch für Geschäftsreisende den Aufwand beim Einchecken in einem Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft spürbar verringern. Eine Übermittlung von Kontaktdaten des oder der Reisenden hat in den allermeisten Fällen ohnehin schon vorab im Rahmen der Buchung stattgefunden.

Vor dem Hintergrund einer zunehmend diverseren Erwerbsbevölkerung und vieler Unternehmen mit einer großen Zahl von Beschäftigten, die keine deutsche Staatsbürgerschaft aufweisen, muss allerdings die Diskriminierungswirkung eines Wegfalls der Meldepflicht nur für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger berücksichtigt werden. Um sowohl sicherheitsrelevanten Erfordernissen Rechnung zu tragen als auch für nicht-deutsche Reisende den Aufwand zu verringern, sollte für sie daher zumindest das Ausfüllen eines Meldescheins zukünftig auch rein digital – ohne handschriftliche Unterschrift – möglich werden. Dafür müssen die in § 29 Absatz 5 BMG genannten digitalen Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht nicht nur auf Antrag zulässig sein, sondern den Beherbergungsstätten generell erlaubt werden.

Zu Artikel 10: Vereinfachungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Wir halten die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für tendenziell geeignet, die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren zumindest ein Stück weit zu verkürzen. Denn sowohl öffentliche als auch private Bauvorhaben leiden unter zunehmend sehr zeitaufwendigen Verfahren – insbesondere wenn sich im Verlauf des Planungsprozesses noch Änderungen ergeben. Es ist daher überfällig, dass nun in § 22 UVPG festgehalten werden soll, dass sich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit lediglich auf Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung beziehen soll. Hier kommt es nun entscheidend darauf an, dass die Äußerungsfrist verkürzt wird. Eine entsprechende Nachschärfung der Formulierung ist daher dringend geboten.

Zu Artikel 12, 13 u.a.: Ersetzung des Schriftformerfordernisses

Im Sinne einer durchgreifenden Digitalisierung von Geschäfts- und Verwaltungsprozessen ist es nur folgerichtig, auch die gesetzlichen Anforderungen an die veränderten Rahmenbedingungen und Gewohnheiten anzupassen. Wir begrüßen dabei ausdrücklich den gewählten Ansatz des Referentenentwurfs, in ganz unterschiedlichen Gesetzen – darunter insbesondere im BGB – eine umfassende Ersetzung dort genannter Schriftformerfordernisse durch Textformerfordernisse herbeizuführen. So können handschriftliche Unterschriften zukünftig in diesen Fällen zugunsten rein digitaler Dokumente überflüssig werden, was nicht nur Zeitaufwand und Kosten reduziert, sondern auch Medienbrüche in Geschäftsprozessen verhindert.

Leider lassen die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen noch einige Bereiche unberührt. So ist ein Dokument in Textform nicht automatisch maschinenlesbar. Daher muss schon jetzt über zukünftige Anpassungen der Formerfordernisse nachgedacht werden, die auch eine Datenübermittlung in anderer maschinenlesbarer Form zulassen.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.